2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Gülzow, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Gülzow erlassen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

   a) Finanzausschuss
   Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
   Aufgabengebiet: Finanzwesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern und Gebühren, Miet-+Pachtverträge, Personalangelegenheiten, Satzungsangelegenheiten

   b) Planungsausschuss
   Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger
   Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Dorfentwicklungsplanung, Landesentwicklungsplanung, Planfeststellungsverfahren, sonstige Planungsangelegenheiten, wie z.B. Windkraft-, Photovoltaik-, Stromnetzplanung

   c) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Energie und Digitalisierung
   Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger
   Aufgabengebiet: Bau und Unterhaltung der gemeindeeigenen Immobilien, Einrichtungen und Anlagen, Wasser-, Strom-, Wärme- und Gasversorgung der Gemeinde, Brandschutz der Gemeinde, Katastrophenschutz

   d) Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport
   Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger
   Aufgabengebiet: Gemeinschaftswesen, Senioren, Jugend, Sozialwesen, Sport, Kinderfest, Spielplätze,

e) Ausschuss für Klima, Umwelt und Wege
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 3 Bürgerinnen und Bürger
Aufgabengebiet: Klima- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Bau, Ausbau und Unterhaltung von Straßen und Wegen, Verkehrsangelegenheiten

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) – f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können im Sinne § 46 Abs.3 GO; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

2. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

3. Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Zu den stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in die Ausschüsse (nach Abs. 1 b, c, d, e und f) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können im Sinne § 46 Abs.3 GO. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

4. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Abs. 1 b, c, d, e und f auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

5. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs.9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gülzow, den 31.07.2023

- Bürgermeister-

(L.S.)

Ausgehängt am: 14.08.2023 (L.S.)

- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 24.08.2023

Abgenommen am: 31.08.2023 (L.S.)

- Bürgermeister-